

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 1998 Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50 Mio. DM bei Kapitel 3002 Titel 683 15 – Indirekte Förderung der Forschungszusammenarbeit und Unternehmensgründungen –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. September 1998 – II B 5 – BF 0224 - 10/98:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 3002 Titel 683 15 – Indirekte Förderung der Forschungszusammenarbeit und Unternehmensgründungen – eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50 Mio. DM zu leisten.

Im Rahmen der „Allgemeinen mittelstandsbezogenen Innovationsförderung“ (Kapitel 3002 Titelgruppe 31) fördert das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie u. a. die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bzw. KMU und Forschungseinrichtungen („Forschungskoope-ration“) aus Titel 683 115. Dieses Programm, das ursprünglich bis zum 30. Juni 1998 befristet war, wurde bereits aufgrund im Haushalt zugelassener Deckungsfähigkeit um 10 Mio. DM auf 223 Mio. DM aufgestockt. Damit sind die Deckungsmöglichkeiten erschöpft. Durch Antragszunahme im Vergleich zum Vorjahr um 20% sind für weitere Bewilligungen im Rahmen des Programms „Forschungskoope-ration“ 50 Mio. DM zusätzlich erforderlich.

Die unvorhergesehene überplanmäßige Ausgabe ist unabweisbar, weil die bislang konsequent vorangetriebene Mittelstandspolitik der Bundesregierung ansonsten nachhaltig zurückgeworfen und der inzwischen eingetretene wirtschaftliche Aufschwung gedämpft würden. Besonders in den neuen Ländern wären erhebliche negative Beschäftigungseffekte unvermeidlich. KMU nehmen dort bis zu 40% an der Förderung teil. Ein Zuwarten würde eine nicht zu überbrückende Förderlücke entstehen lassen. Nicht zuletzt würde das mühsam aufgebaute Vertrauen in die Verlässlichkeit staatlicher Förderung beeinträchtigt.

